

## **Verordnung**

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ringelsdorf-Niederabsdorf mit der gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, eine

### **Friedhofsordnung**

für die Friedhöfe in Ringelsdorf und Niederabsdorf erlassen wird

#### **§ 1**

##### **Eigentum, Betrieb und Verwaltung**

1. Die Friedhöfe in Ringelsdorf und Niederabsdorf stehen im Eigentum der Marktgemeinde Ringelsdorf-Niederabsdorf.
2. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahnhalle, Leichenkammer, Kühlanlage in Ringelsdorf) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
3. Die Verwaltung der Friedhöfe wird vom Gemeindeamt der Marktgemeinde Ringelsdorf-Niederabsdorf besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht und richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde.
4. Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

#### **§ 2**

##### **Grabarten**

Die Friedhöfe verfügen über folgende Grabarten:

1. Gräber Breite: 1,30 m und Länge 2,90 m zur Beisetzung bis zu 3 Leichen oder 5 Urnen oder Aschenkapseln
2. Gräber Breite: 2,10 m und Länge 2,90 m zur Beisetzung bis zu 6 Leichen oder 10 Urnen oder Aschenkapseln
3. Sonstige Grabstellen (Grüfte) zur Beisetzung bis zu 6 Leichen oder 10 Urnen oder Aschenkapseln
4. Urnenwandnische zur Beisetzung bis zu 4 Urnen oder Aschenkapseln
5. Gräber Breite 1,00 m und Länge 1,00 m zur Beisetzung bis zu 4 Urnen oder Aschenkapseln.

Die Tiefe der Gräber wird mit 2,20 m festgesetzt.

Die Gräber müssen der Flucht des übrigen Gräberfeldes angepasst sein. Die Abstände zwischen den einzelnen Grabstellen müssen an die vorhandene Gräberflucht angepasst werden, bereits bestehende Abstände müssen beibehalten werden.

### **§ 3**

#### **Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan**

1. Bei der Friedhofsverwaltung liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden, auf.
2. In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

### **§ 4**

#### **Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle**

1. Um Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde unter Angabe des gewünschten Friedhofes, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage (Übersichtsplan) anzusuchen.
2. Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
3. Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.

### **§ 5**

#### **Inhalt und Dauer des Benützungsrechtes**

1. Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.
2. Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
3. Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgräbern und bei Urnengrabstellen nach Ablauf von zehn Kalenderjahren, bei gemauerten Grabstellen (Grüften) nach Ablauf von dreißig Kalenderjahren nach der Begründung. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
4. Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin haben Anspruch auf Beisetzung in diese Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
5. Die Mindestruhefrist beträgt zehn Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelegzahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

## **§ 6**

### **Verlängerung des Benützungsrertes**

1. Mit jeder Belegung wird das Benützungsrereht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrertes folgenden Jahr.
2. Das Benützungsrereht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrereht erlischt, entrichtet.
3. Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrertes wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrereht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
4. Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrereht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

## **§ 7**

### **Übertragung und Eintritt in das Benützungsrereht an einer Grabstelle**

1. Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrereht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
2. Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder: die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrereht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrertes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrereht Gebrauch, wird das Benützungsrereht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellengebühr entrichtet hat.

## **§ 8**

### **Erlöschen des Benützungsrertes**

1. Das Benützungsrereht erlischt:
  - a. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
  - b. durch schriftlichen Verzicht,
  - c. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007) oder
  - d. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs.
2. Bei Erlöschen des Benützungsrertes wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.
3. Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 3 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das

Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.

4. Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

## **§ 9**

### **Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen**

1. Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.
2. Die Errichtung, der Austausch und die Erneuerung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) sowie die Eindeckung von Gräbern und Grababdeckungen (blinde Gräber) sind der Friedhofsverwaltung im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.
3. Auf den Grabflächen von Urnengräbern dürfen nach Genehmigung Grabdenkmäler mit den max. Ausmaßen von Breite 80 cm, Tiefe 50 cm und Höhe 120 cm errichtet werden. Diese Denkmäler sollen auch den Einbau von Urnennischen ermöglichen.
4. Jedes Familiengrab ist mit einer auf dem Fundament ruhenden Einfassung zu versehen, bei Reihengräbern ist dies nur nach Maßgabe des verfügbaren Raumes gestattet. Auch die Errichtung von Fundamenten ist der Friedhofsverwaltung im Vorhinein anzuzeigen.
5. Grabdenkmäler dürfen nur aus Naturstein und Kunststein oder Eisen ausgeführt werden. Die Abdeckungsplatten für Erdgräber dürfen nur aus Naturstein und Kunststein errichtet werden.
6. Die Errichtung von Grabdenkmälern ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid zu untersagen, wenn das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht, das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder das Grabdenkmal der Friedhofsordnung nicht entspricht.
7. Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet. Wird die Benützung des Friedhofes oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, ist die benützungsberechtigte Person über Aufforderung der Friedhofsverwaltung verpflichtet, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.
8. Das Aufstellen unpassender Gefäße, z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc. zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder von ihren beauftragten Personen (z.B. Friedhofsverwaltung) ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.

## **§ 10**

### **Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen**

1. Ist eine Grabstelle oder eine Gruftanlage baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benutzungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
2. Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benutzungsberechtigten Person an.
3. Ist die benutzungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltsortes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
4. Kommt eine benutzungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benutzungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

## **§ 11**

### **Bestattungspflicht**

1. Jede Leiche ist nach Ablauf von zwei und vor Ablauf von vier Tagen nach Ausstellung der Totenbescheinigung zu bestatten. Sind geeignete Kühl- oder Konservierungsmöglichkeiten vorhanden, ist die Leiche vor Ablauf von vierzehn Tagen nach Ausstellung der Totenbescheinigung zu bestatten. Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benutzungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benutzungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
2. Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, so fern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
3. Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
4. Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
  - a. Ehegatte oder Ehegattin,
  - b. Lebensgefährtin oder Lebensgefährte,
  - c. Kinder,
  - d. Eltern,
  - e. die übrigen Nachkommen,
  - f. die Großeltern,
  - g. die Geschwister.

## **§ 12**

### **Enterdigung**

1. Eine Enterdigung einer Leiche bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der

Mindestruhefrist. Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Übersendung/Übergabe einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.

2. Eine Enterdigung ist erst nach Ablauf der Mindestruhepflicht möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhepflicht erfolgen.
3. Anträge auf Enterdigung können von der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigung können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
4. Bei sanitätspolizeilichen Bedenken werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben.
5. Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhepflicht darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch vom Betreiber des Friedhofes bestimmte Personen durchgeführt werden.

### **§ 13 Überführung**

1. Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist tunlichst 24 Stunden vorher durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
2. Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
3. Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung von Leichen innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut und im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion.

### **§ 14 Verhalten auf dem Friedhof**

1. Die Friedhöfe dürfen nur während der am Eingang kundgemachten Besuchszeiten betreten werden: Das ist bei Tag bis eine Stunde nach Eintritt der Abenddämmerung.
2. Auf dem Friedhof haben alle Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Insbesondere ist nicht gestattet:
  - a. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
  - b. die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. (Keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen)
  - c. unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - d. Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - e. Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),

- f. Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
  - g. die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis und Schneeglätte.
3. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde/Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.
4. Bei Erneuerung von Grabeinfassungen, -denkmälern und Gruftbauwerken ist das Altmaterial aus dem Friedhof abzutransportieren.

### **§ 15 Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden so ferne der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480 nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft. Eine Verwaltungsübertretung ist mit einer Geldstrafe bis zu € 300,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Einsatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt am 1. November 2008 in Kraft.  
Die bisher geltende Friedhofsordnung mit Ablauf 31. Oktober 2008 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 17.12.2015

abgenommen am: 04.01.2016